

Bachelorarbeit 2026/27

Informationen des PAU

Aktualisierte und überarbeitete Fassung 2026 der
Originalfolien von Prof. Stephan Büttner vom SoSe 2019

Inhalt

- Studien- und Prüfungsordnung
- BA-Verfahren
- Verteidigung
- Fragen?

Studien- und Prüfungsordnungen

- *Rahmenordnung* für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam (ABK 293b2)
→ RO-SP
- Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Archiv, Bibliothekswissenschaft, Informations- und Datenmanagement (ABK 454)
→ StudPO

Studien- und Prüfungsordnungen

- **RO-SP: § 19 Abschlussarbeiten - Grundsätze**

Abs.: 2 Mit der Anfertigung einer Diplom- bzw. **Bachelorarbeit** soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Themenkreis des gewählten Studiengangs mit wissenschaftlichen bzw. gestalterisch-künstlerischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dabei ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und deren praktischer Anwendung sowie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und ein breites Spektrum an Methoden sowie Kenntnissen zur Weiterentwicklung des Themas, Faches oder beruflichen Tätigkeitsfeldes und ggf. einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen einzusetzen, dabei auch neue Lösungen zu erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe und sich ändernder Anforderungen zu beurteilen und die Ergebnisse der Bearbeitung sachgerecht sowie formal und sprachlich in einer den Zielen des Studiengangs und für den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden akademischen Grades angemessenen Weise darzustellen.

Studien- und Prüfungsordnungen

- **RO-SP: § 20 Abschlussarbeiten – Fristen, Verfahren, Aufgabenstellung**

Abs.1: Fristen für die Anmeldung, Erstellung und Einreichung der Abschlussarbeiten sind einschließlich des Rahmens für eine mögliche Verkürzung oder Verlängerungen der regulären Bearbeitungszeit in besonders begründeten Einzelfällen bei Ausgabe des Themas durch den zuständigen Prüfungsausschuss in der [studiengangsbezogenen](#) Ordnung zu regeln.

Studien- und Prüfungsordnung, StudPO, § 17

Bestandteile der Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1: Die Bachelorprüfung besteht aus:

- den studienbegleitenden Modulprüfungen entsprechend Anlage C sowie dem
- dem Praktikum und dem Praxissemester,
- der Bachelorarbeit,
- dem Bachelorkolloquium
- und der mündlichen Präsentation zur Bachelorarbeit

Abs. 2: Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

- ist der Nachweis von ***mindestens 165 Credits***.
- Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe auch Studierende mit einer niedrigeren Punktzahl zulassen.

Der Prüfungsausschuss [kann unter Vorbehalt ab 160 Credits](#) zulassen.

Studien- und Prüfungsordnung, StudPO, § 17

Bestandteile der Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 5: Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und beginnt in der Regel in der Mitte des siebten Semesters.

Sofern Weihnachten und Neujahr in den Bearbeitungszeitraum fallen, verlängert sich der Bearbeitungszeitraum automatisch um eine Woche.

Termine

- Anmeldung: 26. Oktober 2026
- Bearbeitung: 23. November 2026 – 1. Februar 2027

RO-SP: § 15 Prüferinnen bzw. Prüfer / Sachkundige Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

Abs. 2: Zu Prüfenden dürfen das an der Hochschule hauptberuflich tätige **wissenschaftliche** und künstlerische **Personal**, insbesondere Professorinnen bzw. Professoren, Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren sowie akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, **soweit sie Lehraufgaben erfüllen**. Prüfungsleistungen dürfen nur von Prüfenden oder Beisitzenden bewertet werden, die selbst **mindestens** die durch die Prüfung festzustellende oder eine **gleichwertige Qualifikation** besitzen.

RO-SP: § 15 Prüferinnen bzw. Prüfer / Sachkundige Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

Abs.3: Die **Abschlussarbeiten** (Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit) und ein von der studiengangsbezogenen Ordnung vorgesehenes dazugehöriges Kolloquium und/oder eine Präsentation als mündliche Prüfung **sind von mindestens zwei fachlich qualifizierten Prüferinnen bzw. Prüfern** zu bewerten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer, in der Regel die **Erstprüferin** bzw. der Erstprüfer, muss die **Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen bzw. Professoren** nach dem BbgHG erfüllen **und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule** ausüben.

RO-SP: § 15 Prüferinnen bzw. Prüfer / Sachkundige Beisitzerinnen bzw. Beisitzer:

Abs. 4: Für Abschlussarbeiten bestellt der zuständige **Prüfungsausschuss in der Regel auf Vorschlag der bzw. des Studierenden** die bzw. den Erst- und die bzw. den Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin als Prüferin bzw. Prüfer und Betreuerin bzw. Betreuer. [...] **Für spezielle Themen können Außengutachterinnen bzw. Außengutachter bestellt werden.** Der Vorschlag der bzw. des Studierenden begründet keinen Rechtsanspruch.

→ **Sie schlagen Erst- /Zweitgutachter bzw. Gutachterin vor.**

Das Verfahren: Das Thema

Wie komme ich zum Thema?

- Eigener Vorschlag → Abstimmung mit Gutachter
- Gutachter Thema → Abstimmung mit Ihnen

Das Verfahren: Antragstellung

RO-SP: § 20 Abschlussarbeiten

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist von der bzw. dem Studierenden termingerecht schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen.

Der Antrag soll enthalten:

- a. einen Themenvorschlag,
 - b. bei Gruppenarbeiten einen Themenvorschlag mit explizit ausgewiesener und eigenständig zu bearbeitender Schwerpunktsetzung/Teilfragestellung,
 - c. einen Vorschlag für die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und in der Regel die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter und deren Einverständnis mit dem Themenvorschlag,
 - d. eine Erklärung darüber, ob eine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren gleicher Art an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang besteht.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet - nach vorangegangener Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt - über den Zulassungsantrag, insbesondere über den Themenvorschlag und bestellt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Gutachter besteht nicht.

Das Verfahren: Fristen und Voraussetzungen

Fristen

- Anmeldung: 26. Oktober 2026
- Bearbeitung: 23. November 2026 – 1. Februar 2027
- Verteidigung: 15. März 2027 – 19. März 2027

Mit Beginn der Bearbeitungszeit

- **Abschluss** der Veranstaltungen des 7. Semesters, **keine** Präsentationen etc. mehr
- Nachreichen von Prüfungsleistungen möglich
- **Max. 3** Leistungen können nachgereicht werden,
- **jedoch keine** aus dem **1.- 4. Fachsemester**
- **keine größeren Hausarbeiten**

Das Verfahren: Themenangabe

RO-SP: § 20 Abschlussarbeiten

Abs.3: Das **Thema**, die Aufgabenstellung und der erwartete Umfang einer Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass diese im festgelegten Bearbeitungszeitraum und mit dem angenommenen Arbeitsaufwand bewältigt werden kann.

Die Aufgabenstellung kann mit Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters nur **einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert** werden.

[Link zum Antrag](#)

Das Verfahren: Bearbeitungstipps

- Layout, Satz etc: [Empfehlungen](#) für gute wissenschaftliche Praxis bei schriftlichen Prüfungsleistungen am Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam
- Literaturverzeichnis = Visitenkarte
- Empfehlung des PAU zum Umfang:
 - Ca. 90.000 Zeichen Text (ohne Anhang)
 - ➔ 45 S. zzgl. Gliederung, Literaturverzeichnis
 - Zeilenabstand: 1,5
 - Schriftart und Schriftgröße:
 - Arial 11 pt;
 - Calibri 12 pt;
 - Times New Roman 12 pt;
 - Verdana 10 pt
 - Rand links: 4 bis 5 cm; Rand rechts: 2 cm

Das Verfahren: Problem Themengleichheit

Problem: Nach Anmeldung stellen Sie fest, es gibt schon eine Arbeit zu diesem Thema

- Im Regelfall sollte dies bei guter Literaturrecherche nicht auftreten
- Im Einzelfall nie ganz zu vermeiden bei innovativen, sehr neuen, an der Forschungsfront orientierenden Themen
- Problemlösung: Wenden Sie sich an Ihren Erstgutachter (enge vertrauensvolle Zusammenarbeit)
 - Gibt es vollständige Beantwortung der eigenen Forschungsfragen → Themenänderung
 - Andere Fragen, anderer Fokus → Fortsetzung, unter Beachtung der Erkenntnisse und Zitierung dieser Arbeit fortgesetzt werden.

Das Verfahren: Bearbeitung - exemplarische Struktur

- Einführung
 - Ziel, Aufgaben, Methode / Ggf. Motivation der Arbeit
- (Meist) State of the Art
 - Literaturbasiert
- Formulierung / Ableitung der Forschungsfragen
 - Hypothesengenerierung / Hypothese 1 - n
- Methodik
 - Literatur
 - Qualitative Interviews
 - → quantitative Befragungen/Umfragen *nur im Einzelfall*, da Bearbeitungszeit i.d.R. zu knapp ist
- Untersuchung und Wertung
- **Handlungsempfehlung!**

Das Verfahren: Verlängerungen – Umfang und Gründe

- StudPO: § 17, Abs. 6
 - Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit kann um maximal **vier Wochen** verlängert werden.
 - → maximale Verlängerung
- RPO: § 20 Abs. 7
 - **nur bei Krankheit** der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten selbst oder bei Krankheit eines in deren *oder* dessen Haushalt lebenden **minderjährigen Kindes** *oder* in vergleichbaren anderen begründeten Ausnahmefällen

Das Verfahren: Antrag auf Verlängerungen

- Bei **Krankheit**
 - Länger als 2 Wochen → PAU, sonst Prüfungsservice
 - **Original des Krankenscheins, Kopie wird nicht anerkannt**
- Geltendmachung eines **Nachteilsausgleich**
 - **zwingend vorher** beantragt werden
 - Individuell, max. 4 Wochen
- Themenänderungen, Betreuerwechsel, **sonstiges** nur auf Antrag an PAU, bitte auf Fristen achten!

Das Verfahren: Wie und **wo** ist die Arbeit abzugeben?

RO-SP: § 20 Abs. 9

Die Abschlussarbeit ist auf der Grundlage der in der studiengangbezogenen Ordnung geregelten Form- und Formatvorschriften sowie in Absprache mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter in geeigneter Darstellungsform einzureichen. Textarbeiten, auch reflektierende, begleitende und erläuternde Texte zu künstlerischen oder technischen Entwurfsarbeiten, zu Performance, Filmen, Software etc., sind in der Regel **maschinenschriftlich** und gebunden **sowie** in geeigneten, **nicht nachträglich veränderbaren, elektronischen Fassungen auf Datenträger** in **dreifacher Ausfertigung** im **Prüfungsamt** einzureichen.

Das Verfahren: Abgabefrist

RO-SP: § 20 Abs 11

Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Fachhochschule Potsdam bis zum Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht eingereicht. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Geht die Arbeit per Post bei der Fachhochschule Potsdam ein, so gilt sie auch dann als fristgerecht eingereicht, wenn sie innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschickt wurde; **maßgeblich ist das Datum des Poststempels.**

Das Verfahren: Bewertung

Termingerecht angemeldete Bachelorarbeiten werden von den Gutachterinnen/Gutachtern i.d.R. innerhalb von **sechs Wochen** bewertet.

Das Verfahren bei Wiederholungen

RO-SP: § 23 Abs. 5

- Abschlussarbeiten einschließlich eines vorgesehenen Kolloquiums und/oder einer Präsentation dürfen jeweils **nur einmal wiederholt** werden.
- Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hat die Wiederholung der Abschlussarbeit einschließlich eines vorgesehenen Kolloquiums und/oder einer Präsentation innerhalb von **sechs Monaten nach dem Datum des Bescheids über das Nichtbestehen** mit einem neuen Themenvorschlag anzumelden.
- Bei Versäumnis dieser Frist geht der Prüfungsanspruch verloren. Der **Prüfungsausschuss kann auf Antrag** bei Vorliegen triftiger Gründe **die Anmeldefrist verlängern**.

Verteidigung

RO-SP: § 21

Abs.1: In den studiengangsbezogenen Ordnungen kann zur Verteidigung der Abschlussarbeit ein hochschulöffentliches Kolloquium und/oder eine **hochschulöffentliche mündliche Präsentation** vorgesehen und geregelt werden, mit welcher Gewichtung dieses bzw. diese bei der Bildung der Note der Abschlussarbeit bzw. bei gesonderter Bewertung in die Bildung der Gesamtnote des Studiums eingeht bzw. eingehen.

Abs. 2: Das Kolloquium und/oder die mündliche Präsentation **dienen auch dazu, die Eigenständigkeit der Erstellung der Abschlussarbeit zu prüfen.** Sie dauert in der Regel je Studierender bzw. Studierendem mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten.

Gesamtnote

StudPO § 18

- Modulnoten gewichtet nach den ECTS-Leistungspunkten des jeweiligen Moduls: 80 %
- Note der Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung: 20 %
Zusammengesetzt aus:
 - Bachelorarbeit 75%
 - Verteidigung 25%

- Infos des PAU auch unter
 - <https://www.fh-potsdam.de/studium-lehre/fachbereiche/fachbereich-informationswissenschaften/studium-lehre/pruefungen-abschlussarbeiten>